



Stellungnahme der DOG zur Transplantation humaner Augenhornhaut

Februar 2017

Die Hornhauttransplantation ist die häufigste Transplantation in Deutschland. Im Jahr 2015 konnte damit mehr als 6800 Menschen zu einem besseren Sehvermögen verholfen werden.

Das Transplantationsgesetz (TPG) definiert die Spende und die Entnahme menschlicher Organe oder Gewebe zum Zwecke der Übertragung und bezeichnet die Übertragung der Organe oder Gewebe einschließlich der Vorbereitung dieser Maßnahmen als Transplantation.

§1a Nr. 4. TPG bezeichnet als Gewebe alle aus Zellen bestehenden Bestandteile des menschlichen Körpers, die keine Organe nach §1a Nr. 1 TPG sind, einschließlich menschlicher Zellen.

§1a Nr. 1 TPG definiert Organe als

... alle aus verschiedenen Geweben bestehenden, differenzierten Teile des menschlichen Körpers, die in Bezug auf Struktur, Blutgefäßversorgung und Fähigkeit zum Vollzug physiologischer Funktionen eine funktionale Einheit bilden, einschließlich der Organteile und einzelnen Gewebe eines Organs, die unter Aufrechterhaltung der Anforderungen an Struktur und Blutgefäßversorgung zum gleichen Zweck wie das ganze Organ im menschlichen Körper verwendet werden können, mit Ausnahme der Haut und mit Ausnahme solcher Gewebe, die zur Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien im Sinne des § 4 Absatz 9 des Arzneimittelgesetzes bestimmt sind.

Menschliche Augenhornhäute sind daher Gewebe im Sinne des TPG.

Die DOG stellt daher fest, dass es sich bei der Übertragung humaner Augenhornhäute von toten Spendern auf lebende Empfänger unzweifelhaft um eine Transplantation im Sinne des TPG handelt.